



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0854 - 0858, DOK 751.3/017

Schadenersatz gemäß §§ 843, 847 BGB - Begrenzung der Verdienstauffallrente auf das 65. Lebensjahr und Bemessung eines Pflegegeldes für die Betreuung durch Familienangehörige - Urteil des OLG Nürnberg vom 14.06.1984 - 1 U 983/84

Schadenersatz gemäß §§ 843, 847 BGB - Begrenzung der Verdienstauffallrente auf das 65. Lebensjahr und Bemessung eines Pflegegeldes für die Betreuung durch Familienangehörige;
hier: Rechtskräftiges Urteil des OLG Nürnberg vom 14.06.1984
- 1 U 983/84 -

In dem als Anlage beigefügten Urteil vom 14. Juni 1984 - 1 U 983/84 - hat das OLG Nürnberg interessante Ausführungen zur Bemessung des Schmerzensgeldes gemacht und dem Kläger mit eingehender Begründung insgesamt 300.000,-- DM zugesprochen. Das Gericht hat außerdem zum Verdienstauffallschaden ausdrücklich unterstrichen, daß kein allgemeiner Erfahrungssatz anzuerkennen sei, wonach die Arbeitsfähigkeit vom normalen Ruhestandsalter (dem 65. Lebensjahr) an aufhöre. Es hat sich der Auffassung der Beklagten, dieser Schadenersatzanspruch bestehe nur bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, nicht angeschlossen. Schließlich sind auch die Gründe für die Bemessung des Pflegegeldes von allgemeinem Interesse. Das OLG hat den Betrag von 1.800,-- DM monatlich als angemessen angesehen, weil der Kläger einer Bezugsperson bedürfe, um sich im Leben behaupten zu können. Eine solche Bezugsperson entspreche dem Berufsbild einer Pflegehelferin. Schon bei einem Stundenlohn von 12,-- DM und einer Inanspruchnahme von 5 Stunden täglich seien 1.800,-- DM gerechtfertigt.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten nicht angenommen.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 05.06.1986